

FÖRDERVEREIN AMBACHTALSCHULE

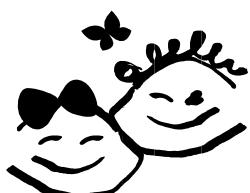
Satzung des „Fördervereins Ambachtalschule“ Im Ambachtal, 35745 Herborn-Burg

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ambachtalschule“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Herborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Ambachtalschule. Er bezweckt insbesondere die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Ebenso können Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule gefördert sowie andere im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen unterstützt werden. Der Verein kann auch einzelne Kinder finanziell unterstützen, damit diese die Möglichkeit haben, z.B. an Klassenfahrten oder anderen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
2. Finanzierung oder Beschäftigung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte oder für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



FÖRDERVEREIN AMBACHTALSCHULE

§ 3 – Mitgliedschaft

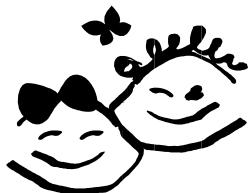
1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod;
 - b. durch Austritt zum Jahresende, der dem Vorstand schriftlich oder per Email bis zum 30.09. eines Jahres zu erklären ist;
 - c. durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn dem Verein keine aktuelle Adresse und Email-Adresse vorliegt. In diesem Fall ist ein Ausschluss des Mitgliedes sofort möglich.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

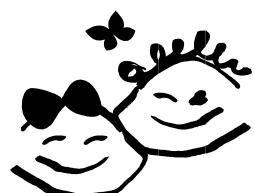


FÖRDERVEREIN

AMBACHTALSCHULE

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b. den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c. den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d. die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen;
 - e. Satzungsänderungen zu beschließen (Ausnahmen siehe §7 Nr. 6).
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand
 - a. per E-Mail
 - b. sofern a. nicht möglich durch Veröffentlichung im Schaukasten im Flur der Ambachtalschule zu laden.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich begehrte.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die geplante Auflösung hingewiesen wurde.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und 1. Vorsitzenden unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung kann hybrid (also durch eine Mitgliederversammlung vor Ort in Verknüpfung mit einer Video- oder Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Ebenso ist eine rein virtuelle Mitgliederversammlung möglich. Die Abstimmung und sonstige Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte erfolgt in diesem Fällen per Email oder Handzeichen, sofern in der Einladung Mitgliederversammlung keine andere Möglichkeit benannt wurde. Die Entscheidung, welche Art der Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.



FÖRDERVEREIN

A M B A C H T A L S C H U L E

§ 7 – Vorstand

- Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

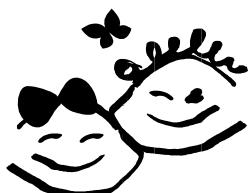
Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- und bis zu zwei weiteren Beisitzern/innen.

Weiterhin gehören dem Vorstand an:

- der/die Schulleiter/in der Ambachtalschule und
- ein durch den Elternbeirat zu benennendes Mitglied des Schulelternbeirates
- und der/die verantwortliche Mitarbeiter/in der Schulkindbetreuung.

- Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der zwei festgelegten Personen – werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Für jedes ausscheidende Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit gewählt.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - die/der Vorsitzende und
 - die/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - oder eine der vorgenannten Personen in Verbindung mit dem/der Kassenwart/in
- Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzugezogen können.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Änderungen handeln, die den Zweck oder die Aufgaben nach dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen der vorgenannten Behörden entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung durchzuführen.



FÖRDERVEREIN AMBACHTALSCHULE

§ 8 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 9 – Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 10 – Auflösung und Änderung des Verein Zweckes

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Lahn-Dill-Kreis bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Ambachtalschule in 35745 Herborn-Burg zu verwenden hat

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich für die Ambachtalschule in 35745 Herborn-Burg

Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 11 – Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Satzung in vorliegender, geänderter Form tritt nach Eintragung im Vereinsregister durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.

Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text häufig die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

